

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

MIRIAN DEIS
SASCHA KELLMANN
Rechtsanwälte
Richard-Wagner-Str. 14
50674 Köln
Tel.: (0221) 233 64 80/1
Fax: (0221) 233 64 82

Datum: 13.6.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 5.5.2011

- Gericht: SG Köln Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: S 35 AY 55/11 ER

Normen: § 11 Abs. 2 AsylbLG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

- Höhe der Leistungen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG
- zu § 10a Abs. 1 AsylbG

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

- Leistungen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG entsprechen der Höhe nach denen nach § 10a AsylbG
- auch wenn für die örtliche Zuständigkeit § 10a Abs. 1 S. 2 AsylbG greift, da asylrechtliche Zuweisung mit Ende des Asylverfahrens verbraucht kommen nur Leistungen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG in Betracht



Sozialgericht Köln

Az.: S 35 AY 55/11 ER

S 11 II
AsylbLG

Ausfertigung

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Deis u.a., K 1107, Richard-Wagner-Straße 14,
50674 Köln

gegen

Bundesstadt Bonn Amt für Soziales u. Wohnen-Rechtsstelle-, vertreten durch den
Oberbürgermeister, Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn, Gz.: 50-031/01/87/11

Antragsgegnerin

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Köln am 005. Mai 2011 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Breuer, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Geldleistungen entsprechend § 3 Abs. 2 S. 1 3. Alt, S. 2 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - unter Nichtberücksichtigung der Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Hausrat und Streichung des "Taschengeldbetrages" nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG - für den Zeitraum vom 29.03.2011 bis zur (erstinstanzlichen) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im dort unter dem Az. 5 L 442/11 geführten Eilverfahren zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Hälfte der erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

- 2 -

Gründe:

Der zulässige – sinngemäße - Antrag der Antragstellerin,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,
ihr vorläufig Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren,

ist (nur) insoweit begründet, als die Antragsgegnerin der Antragstellerin zeitlich begrenzt die tenorierten Grundleistungen entsprechend § 3 AsylbLG - ohne Unterkunfts-/Heizkosten und Taschengeld - vorläufig zu gewähren hat.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind Einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für nötig erscheint. Der Antragsteller muss hierfür einen Anordnungsanspruch, das heißt den materiellen Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, und ein Anordnungsgrund, das heißt die besondere Dringlichkeit des Begehrens, die ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar erscheinen lässt, glaubhaft machen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Soweit Leistungen seitens des Gerichts hier zugesprochen werden, hat die Antragstellerin sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Es gilt zunächst festzustellen, dass auf die Antragstellerin, bei der nicht erkennbar ist, dass sie derzeit über Einkommen und/oder Vermögen verfügt und deren Hilfebedürftigkeit überhaupt nicht im Streit steht, das AsylbLG anzuwenden ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind Ausländer nach diesem Gesetz leistungsberechtigt, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Diese Voraussetzungen treffen auf die Antragstellerin zu, der von der Stadt Reutlingen zuletzt am 10.11.2010 eine Duldung bis zum 09.02.2011 ausgestellt worden war mit der Folge, dass sie zur Zeit weder über eine Duldung noch ein irgendwie geartetes Bleiberecht verfügt und damit ausreisepflichtig ist.

Für die (örtliche) Zuständigkeit der Antragsgegnerin ist die Vorschrift des § 10a Abs. 1 S. 2 AsylbLG heranzuziehen, nach der die Behörde zuständig ist, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Soweit davon abweichend gemäß § 10a Abs. 1 S. 1 AsylbLG für Leistungen nach diesem Gesetz die nach § 10 AsylbLG bestimmte Be-

- 3 -

behörde zuständig ist, in deren Bereich der Leistungsberechtigte aufgrund der Entscheidung des vom Ministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Lande zuständigen Behörde zugewiesen worden ist, erweist sich dies hier als irrelevant, nachdem die asylverfahrensrechtlich veranlasste Zuweisung der Antragstellerin mit Bescheid vom 26.02.2010 nach Reutlingen durch die Beendigung des Asylverfahrens mit Bestandskraft des diesbezüglichen Ablehnungsbescheides vom 24.06.2010 und die Erteilung der vorgenannten - asylverfahrensunabhängigen - Duldung gegenstandslos geworden ist (vgl. Grube/Wahrendorf, SGB XII, 3. Auflage (2010), § 10 a AsylbLG, Rn. 5).

Für die Höhe der zu bewilligenden Leistungen ist für das erkennende Gericht entscheidend, dass im Rahmen der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen und auch nur angezeigten summarischen Prüfung der Aufenthalt der Antragstellerin auch nach Beendigung des Asylverfahrens und dem zeitlichen Ablauf der - räumlich nur für das Land Baden-Württemberg geltenden - Duldung derzeit weiterhin auf vorgenanntes Land beschränkt sein dürfte (§§ 61 Abs. 1 S. 1, 51 Abs. 6 entsprechend Aufenthaltsgesetz - AufenthG -). Die Antragstellerin wäre demzufolge vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im auf die Erteilung einer Duldung durch die Antragsgegnerin gerichteten Eilverfahren - Az. 5 L 442/11 - aufenthaltsrechtlich gehalten (§ 12 Abs. 3 AufenthG), nach Baden-Württemberg zurückzukehren. Leistungsrechtlich hat dies gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG, wonach Leistungsberechtigten in Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten, zur Folge, dass die Antragstellerin nur solche unabweisbare Hilfe beanspruchen kann; soweit die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren demgegenüber die Bewilligung der - vom Leistungsumfang höheren - Grundleistungen nach § 3 AsylbLG begehrt hat, konnte sie sich daher angesichts der wegen des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestehenden aufenthaltsrechtlichen Unsicherheiten nicht durchsetzen und hatte ihr Antragsbegehren insoweit keinen Erfolg. Den unbestimmten Rechtsbegriff des unabweisbar Gebotenen in § 11 Abs. 2 AsylbLG hat das Gericht hier dabei dahingehend bestimmt, dass eine Absenkung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG auf das unabweisbar gebotene Niveau i.S.d. Vorschrift des § 1a AsylbLG erfolgen soll, bei der regelmäßig existenzsichernd auch nur eine Streichung des Geldbetrages nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG (sog. Taschengeld) angezeigt ist (vgl. LSG NRW, Urteil vom 14. Februar 2011 - L 20 AY 46/08 -, zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de). (Noch) geringere Leistungen verbieten sich aus Sicht

- 4 -

des Gerichts unter Berücksichtigung der im Eilverfahren vorzunehmenden Interessenabwägung, bei der auch die Belange des Kindes der Antragstellerin im Säuglingsalter nicht außen vor bleiben dürfen, vor allem vor dem Hintergrund, dass zwischen den Beteiligten der ausländerrechtliche Aufenthaltsstatus beim Verwaltungsgericht Köln in Streit steht, und Inhalt und Zeitpunkt der dortigen Entscheidung nicht absehbar ist. Daran anknüpfend kann die Antragstellerin nicht mit ihrem Vorschlag gehört werden, (nur) die bei einer Rückkehr nach Baden-Württemberg anfallenden Reisekosten übernehmen zu wollen. Denn eine hierdurch erzwungene Rückkehr erschiene dem Gericht etwa auch angesichts der seitens der Antragstellerin vorgetragenen, und sicherlich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren näher zu hinterfragenden Flucht aus Reutlingen in ein Bonner Frauenhaus vor dem sie - vermeintlich - bedrohenden Kindesvater als zu großes Beschwernis.

Soweit die vom Gericht vorgenommene Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin nicht auch die Kosten des Aufenthalts der Antragstellerin im Bonner Frauenhaus - als Unterkunftsbedarf nach § 3 Abs. 1 bzw. Sonderbedarf nach § 6 AsylbLG - mitumfasst und die Antragstellerin diesbezüglich nicht obsiegt hat, liegt dies in der insoweit fehlenden Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes begründet. So hat die Antragstellerin die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten schon nicht beziffert und auch nicht vorgetragen, dass die dortige Unterbringung wegen aufgelaufener Rückstände bereits konkret gefährdet wäre. Drohte dies, könnte im Übrigen die Antragstellerin von der Antragsgegnerin alternativ sicherlich in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.

Die befristete Bewilligung der Hilfe nach dem AsylbLG ergibt sich aus der Rechtsnatur des vorläufigen (einstweiligen) Rechtsschutzverfahrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.